

Nachweisführung bei Entsorgung durch ö.r.E. oder Drittbeauftragte

Vorbemerkung: Der ö.r.E. ist Besitzer der ihm nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG überlassenen Abfälle und nach § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet. Hierfür kann er sich nach § 16 Abs. 1 KrW-/AbfG eines Dritten bedienen. Dies gilt auch für die zeitlich vorgelagerte Überlassung der Abfälle, zumal das Überlassen gemäß § 5 Abs. 5 und § 10 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG bereits zur Verwertung (bzw. Kreislaufwirtschaft) und Beseitigung zählt. Es ist somit auch der Drittbeauftragung zugänglich.

A. **Holsystem**, d.h. der ö.r.E. oder ein Drittbeauftragter sammelt die Abfälle (z.B. mit einem Schadstoffmobil) ein und verbringt sie zu einer ...

I. ... **Entsorgungsanlage** (Zwischenlager, Deponie etc.) des ö.r.E., des Drittbeauftragten oder eines anderen Betreibers → **Sammelentsorgungsnachweis, Begleitscheine, Übernahmescheine**, welche sich auf die Entsorgungsanlage beziehen müssen (ab 1.4.2010 elektronisch; Ausnahme: Übernahmeschein, § 21 NachwV)

Anmerkungen:

- Inhaber des Sammelentsorgungsnachweises ist derjenige, der tatsächlich sammelt (z.B. Drittbeauftragter).
- Bei Problemabfällen aus privaten Haushaltungen benötigt der Privathaushalt keine Ausfertigung des Übernahmescheins, § 1 Abs. 3 NachwV; jedoch hat der Einsammler den Privathaushalt im Übernahmeschein anzugeben, § 27 Abs. 1 Satz 1 NachwV. Es besteht allerdings die Möglichkeit, den Einsammler nach § 26 Abs. 1 NachwV von der Führung von Übernahmescheinen zu befreien, etwa mit der Auflage, im Vermerke-Feld des Begleitscheins einzutragen: „diverse Anfallstellen im Rahmen der Schadstoffsammlung aus Haushaltungen“.
- Der Output der Entsorgungsanlage ist über Entsorgungsnachweise und Begleitscheine des Betreibers (ab 1.4.2010 elektronisch) bzw. bei Abfallarten $\leq 20t/a$ mit Übernahmescheinen (Sammelentsorgung) zu dokumentieren (ab 1.4.2010 elektronisch oder in Papierform, § 21 NachwV).

II. ... **ortsfesten Sammelstelle** (Wertstoffhof) des ö.r.E., des Drittbeauftragten oder eines anderen Betreibers mit reinem Umschlag oder nur kurzfristiger Lagerung (bei Zwischenlagerung gilt Ziff. A.I.) → **Sammelentsorgungsnachweis, Begleitscheine, Übernahmescheine**, welche sich nicht auf die Sammelstelle, sondern auf die Entsorgungsanlage beziehen müssen, zu der der Abfall nach der kurzfristigen Lagerung/dem Umschlag verbracht wird (ab 1.4.2010 elektronisch; Ausnahme: Übernahmeschein, § 21 NachwV)

Anmerkungen:

- Inhaber des Sammelentsorgungsnachweises ist derjenige, der tatsächlich sammelt (z.B. Drittbeauftragter).
- Bei Problemabfällen aus privaten Haushaltungen benötigt der Privathaushalt keine Ausfertigung des Übernahmescheins, § 1 Abs. 3 NachwV; jedoch hat der Einsammler den Privathaushalt im Übernahmeschein anzugeben, § 27 Abs. 1 Satz 1 NachwV, soweit diesbezüglich keine Befreiung nach § 26 Abs. 1 NachwV erteilt wurde (siehe Ziff. A.I.).
- Die kurzfristige Lagerung/der Umschlag ist auf den Begleitscheinen in dem dafür vorgesehenen Feld zu vermerken und vom Betreiber der Sammelstelle zu signieren.
- Der Output der Entsorgungsanlage (nicht bereits der Sammelstelle!) ist über Entsorgungsnachweise und Begleitscheine des Betreibers (ab 1.4.2010 elektronisch) bzw. bei Abfallarten $\leq 20t/a$ mit Übernahmescheinen (Sammelentsorgung) zu dokumentieren (ab 1.4.2010 elektronisch oder in Papierform, § 21 NachwV).

- B. **Bringsystem**, d.h. der Abfallerzeuger/-besitzer bringt seine Abfälle selbst zu einer ...
- I. ... **Entsorgungsanlage** (Zwischenlager, Deponie etc.) des ö.r.E., des Drittbeauftragten oder eines anderen Betreibers:
1. Problemabfälle aus privaten Haushaltungen → **Übernahmeschein** (ab 1.4.2010 elektronisch oder in Papierform, § 21 NachwV)
Anmerkungen:
 - Der Übernahmeschein dient nur der Annahmedokumentation bei der Entsorgungsanlage (Register). Der Privathaushalt benötigt keine Ausfertigung des Übernahmescheins, § 1 Abs. 3 NachwV; jedoch hat der Betreiber der Entsorgungsanlage den Privathaushalt im Übernahmeschein anzugeben, § 27 Abs. 1 Satz 1 NachwV. Es besteht allerdings die Möglichkeit, den Betreiber nach § 26 Abs. 1 NachwV von der Führung von Übernahmescheinen zu befreien, etwa mit der Auflage, die Anlieferungen in Listenform zu dokumentieren.
 - Der Output der Entsorgungsanlage ist über Entsorgungsnachweise und Begleitscheine des Betreibers (ab 1.4.2010 elektronisch) bzw. bei Abfallarten $\leq 20t/a$ mit Übernahmescheinen (Sammelentsorgung) zu dokumentieren (ab 1.4.2010 elektronisch oder in Papierform, § 21 NachwV).
 2. gefährliche Abfälle aus Gewerbebetrieben, die Kleinmengenerzeuger i.S.v. § 2 Abs. 2 NachwV sind → **Übernahmeschein** (ab 1.4.2010 elektronisch oder in Papierform, § 21 NachwV)
Anmerkung:
 - Der Output der Entsorgungsanlage ist über Entsorgungsnachweise und Begleitscheine des Betreibers (ab 1.4.2010 elektronisch) bzw. bei Abfallarten $\leq 20t/a$ mit Übernahmescheinen (Sammelentsorgung) zu dokumentieren (ab 1.4.2010 elektronisch oder in Papierform, § 21 NachwV).
 3. gefährliche Abfälle aus Gewerbebetrieben, die keine Kleinmengenerzeuger i.S.v. § 2 Abs. 2 NachwV sind → **Entsorgungsnachweis und Begleitschein** (ab 1.4.2010 elektronisch)
Anmerkung:
 - Der Output der Entsorgungsanlage ist über Entsorgungsnachweise und Begleitscheine des Betreibers (ab 1.4.2010 elektronisch) bzw. bei Abfallarten $\leq 20t/a$ mit Übernahmescheinen (Sammelentsorgung) zu dokumentieren (ab 1.4.2010 elektronisch oder in Papierform, § 21 NachwV).
- II. ... **ortsfesten Sammelstelle** (Wertstoffhof) des ö.r.E., des Drittbeauftragten oder eines anderen Betreibers mit reinem Umschlag oder nur kurzfristiger Lagerung (bei Zwischenlagerung gilt Ziff. B.I.) → **kein Nachweis**
- Anmerkungen:
- Sammelstellen sind nur für Privathaushalte und Gewerbebetriebe mit haushaltsüblichen Mengen an gefährlichen Abfällen nutzbar. Da Gewerbebetriebe bei Anlieferung ggf. keinen Übernahmeschein erhalten, müssen sie die Anlieferung in sonstiger Weise nach Maßgabe von § 24 Abs. 6 NachwV in ihrem Register dokumentieren.
 - Der Output der Sammelstelle ist über Entsorgungsnachweise und Begleitscheine des Betreibers (ab 1.4.2010 elektronisch) bzw. bei Abfallarten $\leq 20t/a$ mit Übernahmescheinen (Sammelentsorgung) zu dokumentieren (ab 1.4.2010 elektronisch oder in Papierform, § 21 NachwV).